

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Antragstellung Corona-Kurzarbeit Phase III

Die Antragstellung für die neue Phase der Corona-Kurzarbeit ist **ab sofort** möglich. Für die Antragstellung gibt es eine **Übergangsfrist von einem Monat**. Sie beginnt am 02.10.2020 und endet mit 02.11.2020. Danach ist eine Antragstellung **vor Beginn** des Kurzarbeitszeitraumes erforderlich. Siehe auch unter <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>

2. Corona-Kurzarbeit: AMS-Rückforderungen

Die Wirtschaftskammer konnte gemeinsam mit Frau Bundesministerin Aschbacher erreichen, dass es **keine Rückforderungen** wegen des fehlenden ersten Monats vor Beginn der Kurzarbeit in Phase 1 durch das AMS gibt. Auch Rückforderungsschreiben für verlängerte Projekte (Phase 2) sind obsolet. Die aus diesem Grund drohende Gefahr und zum Teil bereits erfolgte Vorschreibung von Rückzahlungen der Kurzarbeitsbeihilfe ist damit endgültig vom Tisch bzw. unwirksam. Falls Sie von solchen Rückforderungsschreiben betroffen sind, können Sie weitere Informationen zur Vorgangsweise unter <https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html> erhalten.

WKÖ-Präsident Mahrer und Generalsekretär Kopf planen gemeinsam mit Frau BM Aschbacher eine **Videokonferenz zum Thema Kurzarbeitsbeihilfe**, bei der auch die Rückforderung von ausbezahlten Beihilfen zur Sprache kommen soll. Falls Sie von Rückforderungsschreiben des AMS betroffen sind und bereit wären, an dieser Videokonferenz teilzunehmen, um Ihre **Erfahrungen zu schildern**, melden Sie sich bitte möglichst umgehend im Fachverband.

3. Wichtige Information zur Prüfung der Einhaltung der Corona-Sicherheitsmaßnahmen durch das Arbeitsinspektorat

Das Gesundheitsministerium hat das Dokument „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ (siehe Anhang) überarbeitet (Stand 25. September). Darin wird unter anderem dargelegt, welche Umstände im Infektionsfall genau zu einer Zuordnung als Kontaktperson Kategorie I (hohes Risiko) oder Kategorie II (niedriges Risiko) führen. Als kritische Grenze wird ein **persönlicher Kontakt mit einer Dauer von mind. 15 Minuten und einer Entfernung von ≤ 2 Metern** angesehen. Dies entspricht also nicht der vielfach eingeforderten **Distanz von einem Meter („Babyelefant“)**. Diese ist gesetzlich in der Covid-19-Maßnahmenverordnung festgelegt, beispielsweise für öffentliche Verkehrsmittel oder auch den Ort der beruflichen Tätigkeit.

Die Einstufung als Kontaktperson in Risikogruppe I oder II ist im Einzelfall von vielen Faktoren abhängig, aber sie entscheidet darüber, ob eine Person per Bescheid eine verpflichtende Quarantäne anzutreten hat oder ob sie ihren Gesundheitszustand lediglich zu überwachen hat und ihre Sozialkontakte einschränken soll.

Aus dem Kreis der Mitgliedsfirmen wurde bereits berichtet, dass das **Arbeitsinspektorat bei Kontrollen** konkret darauf Wert legt, dass **zwischen Personen ein Abstand von zwei Metern** eingehalten werden kann, entsprechend der oben angeführten behördlichen Vorgangsweise. Dies vor allem dann, wenn keine anderen Vorkehrungen nachweislich das Infektionsrisiko minimieren wie z.B. das beiderseitige Tragen einer Maske oder Trennwände aus Plexiglas etc.

Wir empfehlen deshalb, diese Vorkehrungen im Betrieb umzusetzen und auch in der entsprechenden Dokumentation (Leitfaden für die Mitarbeiter, Aushang...) festzuhalten.

4. Erlass zu Brandalarm und Räumungsübungen

Das Zentrale Arbeitsinspektorat informiert, dass einmal jährliche Brandalarm- und Räumungsübungen während der Corona-Pandemie auf einen oder auch mehrere Teilbereiche einer Arbeitsstätte beschränkt werden können, wenn der oder die Bereiche repräsentativ für die Arbeitsstätte sind und die im vorhergehenden Kalenderjahr erfolgte Brandalarm- und Räumungsübung keine Mängel aufgezeigt hat bzw. diese Mängel behoben wurden. In diesen Fällen muss bei einer Brandalarm- und Räumungsübung nicht die gesamte Arbeitsstätte geräumt werden. Eine vollständige Brandalarm- und Räumungsübung ist in einem der Folgejahre (möglichst 2021 oder jedenfalls 2022) wieder durchzuführen. Dieser Erlass ist gültig bis Ende 2021.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Originaldokument im Anhang.

5. Sozialversicherungsschutz bei Entsendung in Gebiete mit Reisewarnung

Es taucht in der Praxis immer wieder die Frage auf, ob die Entsendung eines Dienstnehmers in Gebiete mit Reisewarnungen Auswirkung auf den Versicherungsschutz hat. Die ÖGK hat bestätigt, dass in einem solchen Fall bei der Erkrankung des Dienstnehmers **weder der Sach- noch der Geldleistungsanspruch geschmälert** wird. Auch seitens der AUVA haben wir die Bestätigung erhalten, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz weiter aufrecht bleibt, wenn ein Dienstnehmer von seinem Arbeitgeber entsendet wird.

6. Sonderbetreuungszeit bis 28.2.2021 verlängert

Die Verlängerung der Sonderbetreuungszeit bis 28.2.2021 wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Ab **1.10.2020** gelten folgende Neuerungen:

- Der Vergütungsanspruch des Arbeitgebers beträgt jetzt **die Hälfte** des an den Arbeitnehmer gezahlten Entgelts (vorher ein Drittel).

- Auch während der Ferien oder der für schulfrei erklärten Tage kann Sonderbetreuungszeit vereinbart werden.
- Die Möglichkeit der Gewährung von 3 Wochen Sonderbetreuungszeit ab 1.10.2020 steht **unabhängig davon zu, ob bisher bereits Sonderbetreuungszeit** gewährt wurde.
- Die Buchhaltungsagentur entscheidet über die Zuerkennung der Vergütung mittels Mitteilung. Der Arbeitgeber hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung darüber einen Bescheid zu verlangen, wenn dem Antrag auf Vergütung nicht vollinhaltlich stattgegeben wird.
- Hinweis: Die Sonderbetreuungszeit kann im Rahmen einer COVID-19-Kurzarbeit auch für die Zeiten der tatsächlichen Beschäftigung gewährt werden. Die Sonderbetreuungszeit darf allerdings nicht auf die Ausfallstunden angerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

<https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/sonderbetreuungszeit/>

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße

MMag. Katrin Seelmann